

Alles auf einen Blick

Zeitpunkt	Maßnahme
Seit Jänner 2018	Neues Auswahlverfahren für Lehrpersonen
Ab September 2018	<ul style="list-style-type: none">• Schulautonome Klassen und Gruppengrößen• Schulautonome Schulzeitbestimmungen• Flexibilisierung der 50-Minuten-Einheit• Ermöglichung der Einrichtung von Clustern
Ab Jänner 2019	<ul style="list-style-type: none">• Start der Bildungsdirektion für Tirol• Neues Verfahren Bestellung von Schulleiter/innen
Ab 2020	Neue Struktur der Schulaufsicht (Bildungsregionen)

Der Bereich der Personalauswahl und -entwicklung (Einsatz von professionellen Personalauswahlverfahren) betrifft vordergründig die Schulleitungen.

Achtung! Zur Vermeidung von Haftungsansprüchen:

Es ist rechtlich unzulässig im Rahmen eines Vorstellungsgesprächs Fragen zu stellen, die in keinem inhaltlichen Zusammenhang mit dem Arbeitsplatz bzw. den Qualifikationen und dem beruflichen Werdegang des/der Bewerber/in stehen. Die Persönlichkeitsrechte des/der Bewerber/in, insbesondere die Intimsphäre, dürfen keinesfalls verletzt werden (insbesondere Fragen nach dem Privatleben, Heiratsplänen und/oder Kinderwunsch, nach vorhandenen Kindern und deren Betreuung im Allgemeinen oder im Krankheitsfall, sowie nach einer bestehenden oder geplanten Schwangerschaft). Eine verbotene Ungleichbehandlung liegt auch vor, wenn ein/eine Arbeitgeber/in bei männlichen Bewerbern grundsätzlich davon ausgeht, dass deren Kinder durch andere Personen oder Institutionen umfassend betreut werden.

In diesem Zusammenhang wird auf die Broschüre des BMBWF verwiesen: „**Schritt für Schritt zur neuen Lehrkraft**“, die demnächst zur Verfügung gestellt werden soll.

Entsprechende **Fortbildungen der PHT** entnehmen Sie bitte dem Programm auf der Homepage der Pädagogischen Hochschule: <https://ph-tirol.ac.at/de/content/fort-und-weiterbildung>

Rechtslage ab dem 01.09.2018

Die Schulleitung muss **bis spätestens 25.05.2018** dem **Schulforum bzw. dem Schulgemeinschaftsausschuss** folgende Punkte bekannt geben:

Mitwirkungsrecht!

Damit das Schulforum und der Schulgemeinschaftsausschuss ihr Mitwirkungsrecht sinnvoll nützen können, muss die Schulleitung **diese entsprechend informieren**.

1) Klassenschülerzahlen

- Die Festlegung der **Klassenschülerzahlen** obliegt der Schulleitung.
- Dem Schulgemeinschaftsgremium steht ein **Mitwirkungsrecht bei der Festlegung der Klassenschülerzahlen** zu.
- Es kann, wenn es mit den Festlegungen der Schulleitung nicht einverstanden ist, mit einer **Anwesenheit und einer Mehrheit von zumindest zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder** beschließen, dass diese der Bildungsdirektion zur Prüfung und Entscheidung vorzulegen sind.

2) Eröffnungs- und Teilungszahlen

- Die Eröffnungs- und Teilungszahlen sind nicht mehr landesgesetzlich vorgegeben.
- Die Festlegung für Eröffnungs- und Teilungszahlen und für Unterricht in Bewegung und Sport obliegt der Schulleitung.
- **Mitwirkungsrecht Schulgemeinschaftsgremium**
- Es kann, wenn es mit den Festlegungen der Schulleitung nicht einverstanden ist, mit einer **Anwesenheit und einer Mehrheit von zumindest zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder** beschließen, dass diese der Bildungsdirektion zur Prüfung und Entscheidung vorzulegen sind.

Für die folgenden Punkte ist der **25.05.2018** gesetzlich nicht festgelegt, aber **organisatorisch sinnvoll:**

3) Schulfreierklärung

- **Alle 4 Tage** werden vom **Schulgemeinschaftsgremium** aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens **festgelegt**.
- Es wird empfohlen die **Freitage nach Fronleichnam und Christi Himmelfahrt** (gleich wie an Bundesschulen) schulfrei zu erklären. Dies ist in der Schuldatenbank bereits so hinterlegt.

4) Beginn des Unterrichts

- Beginn im Regelfall nicht vor 08:00 Uhr
- aus wichtigen Gründen Vorverlegung auf frühestens 07:00 Uhr durch Schulgemeinschaftsgremium möglich
- kein zeitlicher Mindestabstand zwischen Vormittags- und Nachmittagsunterricht

5) Ende des Unterrichts

- Zahl der Unterrichtsstunden
- Festlegung obliegt Schulleitung

6) Ganztagschulen – schulische Tagesbetreuung

- Verfahren zur Genehmigung eines ganztägigen Schulbetriebes wurde vereinfacht: Anzeige (= Meldung) des Schulerhalters über die beabsichtigte Aufnahme GTS ist ausreichend;
- Sämtliche Entscheidungen im Zusammenhang mit der Gruppenbildung obliegen der Schulleitung;

Unterrichts- und Betreuungszeit an ganztägigen Schulen - Beginn des Unterrichts

- keine zeitliche Mindestdauer der Freizeit zwischen Unterricht/Lernzeit am Vormittag und Unterricht/Lernzeit am Nachmittag
- Schulgemeinschaftsgremium bzw. Schulerhalter wirken bei Festlegung mit

Unterrichts- und Betreuungszeiten an GTS bis 14:00

- Das Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuss kann durch Beschluss festlegen, dass die Unterrichts- und Lernzeiten am Freitag nur bis 14.00 Uhr vorzusehen sind.
- Für einen weiteren Tag als den Freitag kann eine solche Festlegung durch den Schulerhalter im Einvernehmen mit der Schulleitung getroffen werden.
- Achtung! Die FZB Stunden müssen auch an diesen Tagen angeboten werden (Wahlfreiheit der Eltern, Flexibilisierung der Abholzeiten)

Erweiterung der Aufsichtsführung

- Die Schulleitung ist – unbeschadet der weiterhin bestehenden Möglichkeit einer Regelung in der Hausordnung - dazu berechtigt, im Schulgebäude eine weitergehende Beaufsichtigung der Schüler/innen durch geeignete Privatpersonen (insb. Erziehungsberechtigte) vorzusehen.
- Die Beaufsichtigung kann einerseits vor dem **Beginn der schulischen Aufsichtsführung** einsetzen und sich andererseits **über das Ende der schulischen Aufsichtsführung** hinaus erstrecken.
- Des Weiteren ist die Schulleitung befugt, eine Beaufsichtigung auch an den maximal sechs Tagen, die teils vom Schulgemeinschaftsgremium und teils von der Bildungsdirektion für schulfrei erklärt werden können, einzurichten.

Es darf auf die **Mustertexte** für die Festlegungen der Schulleitung bzw. die Beschlüsse des Schulforum / des Schulgemeinschaftsausschuss **in den jeweiligen Erlässen** hingewiesen werden.

- Die vorgenommenen Änderungen **sind in den Erlässen in gelber Farbe markiert**. Die **Erlasdatenbank** ist wie gewohnt unter <https://portal.tirol.gv.at/tirol.gv.at/dvtwiki//x/owfAB> abrufbar.
- Auf der Homepage des Bundesministeriums findet sich eine Sammlung an Fragen: **FAQs zum Autonomiepaket**
<https://bildung.bmbwf.gv.at/schulen/autonomie/faq/index.html>